

Satzung
des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -
(Heranziehungssatzung SGB XII)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Kraft getreten am 01. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (Nds. GVBl. S. 252, 279) und der §§ 46b, 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3, 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24.10.2019 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert in der Sitzung am 22.06.2020):

§ 1

Der Landkreis Diepholz als zuständige bzw. herangezogene Behörde für die Durchführung des SGB XII - Sozialhilfe - zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben des örtlichen Trägers sowie des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe heran:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 bis 33, §§ 35 bis 39a und §§ 67 bis 69 SGB XII),
2. Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 und § 34a SGB XII),
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel außerhalb von vollstationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege (§§ 41 - 46 SGB XII),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
5. Altenhilfe (§ 71 SGB XII) mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5

§ 2

(1) Die Gemeinden verfolgen (unter Beachtung der Ausnahmen der Heranziehung gem. § 5 Nds. AG SGB IX/XII) bei der Wahrnehmung der Aufgaben alle Ansprüche des Trägers der Sozialhilfe und zwar

1. Übergang und Durchsetzung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII ,
2. Feststellung der Sozialleistungen (§ 95 SGB XII),
3. Kostenersatz (§§ 102 - 105 SGB XII),
4. Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 106 - 111 SGB XII),
5. Geltendmachung anderer gesetzlicher Forderungsübergänge (z.B. Erstattungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger nach § 102 ff SGB X),
6. Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfen.

(2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe bleibt die Durchführung von Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichten vorbehalten.

§ 3

(1) Die Gemeinden entscheiden selbständig im Namen des Landkreises Diepholz. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 €. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Sozialhilfearbeiten nehmen.

Die Gemeinden haben das Recht, rechtlich und tatsächlich schwierige Einzelfälle an den Landkreis zur Bearbeitung abzugeben.

(3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 99 Abs. 1 SGB XII. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Landkreis darüber mit einer entsprechenden Stellungnahme zu informieren.

§ 4

(1) Die Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung der einheitlichen EDV-Verfahren verpflichtet.

Die Kosten für die Bereitstellung der Verfahren trägt der Landkreis. Er ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Auswahl der mit der Durchführung des Gesetzes beschäftigten Personen § 6 Abs.1 SGB XII zu beachten. Sie gewähren den zuständigen Beschäftigten die nach § 6 Abs.2 SGB XII erforderliche Fortbildung.

§ 5

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen.

Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung, einschließlich der Pflichten nach §§ 17 und 18 SGB X, beruht.

Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern. Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Diepholz, den 15.07.2020

Landkreis Diepholz

gez. C. Bockhop

Landrat